Wichtige Entscheidungen des BSG zur Individualbudgetierung und der Privilegierung von Gemeinschaftspraxen

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17.03.2010 einige mit Spannung erwartete Revisions-Urteile in vertragsarztrechtlichen Angelegenheiten gefällt. Für Hausärzte interessant sind dabei die folgenden Entscheidungen:

1. Individualbudgets in Baden-Württemberg ab II/2005 rechtswidrig – KV zum Erlass eines neuen Honorarbescheids verurteilt

In einer in ihren Folgen noch schwer abschätzbaren Entscheidung hat der Vertragsarztrechtssenat die Revision der KV Baden-Württemberg zurückgewiesen. Die KV muss dem klagenden Arzt nunmehr für das Quartal II/2005 einen neuen Honorarbescheid auf Grundlage einer „neuen“ Honorarverteilungsregelung erteilen.

Zum Hintergrund: Die Regelung in § 85 Abs 4 SGB V sah vor, dass die KVen bereits zum 01.01.2004 – und nicht erst seit Anfang 2009 – sog. Regelleistungsvolumina hätten einführen müssen. Konkret waren arztgruppenspezifische Grenzwerte festzulegen, bis zu denen die von einer Arztpraxis erbrachten Leistungen mit festen Punktwerten zu vergüten sind. Für die den Grenzwert überschreitende Leistungsmenge war eine Vergütung mit abgestaffelten Punktwerten vorzusehen.

Der baden-württembergische Honorarverteilungsvertrag (HVV) sah hingegen eine Honorierung nach Maßgabe von **Individualbudgets** vor, die auf der Basis der Abrechnungswerte der einzelnen Praxis aus dem Jahr 2002 berechnet waren. Die Leistungsmengen, die über das Individualbudget hinausgingen, wurden - quotiert - aus dem dafür zurückbehaltenen Anteil von 3 % des der Arztgruppe zugeordneten Gesamtvergütungsanteils honoriert.

Das BSG moniert, dass die praxisindividuellen Punktwerte in den Individualbudgets mit der gesetzlichen Vorgabe fester Punktwerte nicht vereinbar waren und das Vergütungssystem deshalb als rechtwidrig eingeordnet.

Wie die KV Baden-Württemberg die gerichtliche Vorgabe, nun nachträglich einen auf der gesetzlich vorgegebenen Vergütungssystematik basierten Honorarbescheid zu erlassen, umsetzt, bleibt abzuwarten.

Ebenfalls offen ist, wie mit dem Urteil in anderen KV-Bereichen umgegangen werden wird - z.B. hatte die **KV Berlin** im fraglichen Zeitraum ebenfalls Individualbudgets vereinbart. Es erscheint naheliegend, dass dieser Vereinbarung ein ähnliches Schicksal droht wie der baden-württembergischen. Dann müsste für alle Vertragsärzte, deren Honorarbescheide zwischenzeitlich nicht bestandskräftig sind, eine neue Honorarverteilungsregelung geschaffen und darauf basierend ein neuer Honorarbescheid erlassen werden.

2. Gemeinschaftspraxen dürfen beim Honorar bevorzugt werden

Hingegen gab das BSG den beklagten Kassenärztlichen Vereinigungen Hessen und Baden-Württemberg im Hinblick auf die Aufschläge beim Ordinationskomplex für Gemeinschaftspraxen recht. In Einzelpraxis tätige Ärzte waren gegen die Begünstigung von Gemeinschaftspraxen im EBM 2000plus, im Beschluss des Bewertungsausschusses über die Bildung von Regelleistungsvolumina vom 29.10.2004 sowie in den Honorarverteilungsverträgen vorgegangen. Dies mit dem Argument, dieses verstieße u.a. gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 Grundgesetz.

Das BSG knüpft mit diesem Urteil für den Zeitraum (ab Quartal II/2005) an seine Rechtsprechung zu den Praxisbugets (1997-2003) an. Bereits damals hatte der 6. Senat entschieden, dass Privilegierungen von Gemeinschaftspraxen hinsichtlich der Zahl der berechnungsfähigen Punkte grundsätzlich zulässig seien.

Das BSG führt aus, zwar könnten die Aufschläge beim Ordinationskomplex (EBM 2000plus) und die Erhöhung der Fallpunktzahlen im RLV (ab 2005!) nicht mehr - wie unter den Praxisbudgets - damit begründet werden, auf diese Weise sollten Einschränkungen der Abrechnungsmöglichkeiten in einer Gemeinschaftspraxis kompensiert werden. Trotzdem sei der Bewertungsausschuss gesetzlich gehalten gewesen, durch Vergütungsregelungen den Besonderheiten kooperativer

Versorgungsformen Rechnung zu tragen. Als solche sieht das BSG typischerweise ein im Vergleich zu Einzelpraxen erweitertes Leistungsspektrum. Auch die gezielte Förderung der Gründung und des Betreibens von Gemeinschaftspraxen sei dem Bewertungsausschuss nicht versagt. Die Grenze einer nicht mehr gerechtfertigten Ungleichbehandlung werde erst erreicht, wenn die Benachteiligung von Einzelpraxen so gravierend sei, dass diese nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Davon könne aber in den beurteilten Vorschriften nicht die Rede sein.

Diese Informationen sind dem offiziellen Terminbericht des Bundessozialgerichts entnommen, mit den schriftlichen Beschlussgründen ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Dann wird eine eingehende Analyse möglich sein.

Dr. Martin Stellpflug l Dr. Thomas Willaschek
DIERKS + BOHLE Rechtsanwälte l Walter-Benjamin-Platz 6 l 10629 Berlin l www.db-law.de
Telefon: 030 327787-0 l Telefax: 030 327787-77 l E-Mail: office@db-law.de